

AUFLAGEN (Plakatierung Neuhof a.d.Zenn)

- 1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.**
- 2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.**
- 3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.**
- 4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.**
- 5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.**
- 6. Die Werbeträger werden um Laternenmasten, um Bäume oder Verkehrsschilder des ruhenden Verkehrs (mit Hilfe von Kabelbindern) befestigt. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen.**
- 7. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.**
- 8. Die Werbeträger müssen mit Anschrift oder Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.**
- 9. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.**
- 10. Sollten die Werbeträger Anlaß zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.**
- 11. Die Werbeträger müssen sofort am darauffolgenden Tag nach Veranstaltungsende abgebaut sein**